

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/14975

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*).

Wir stimmen ab. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/14975, den Gesetzentwurf Drucksache 17/13663 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/13663 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13663** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14908

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 4*).

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14908 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend –, an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen sowie an den Integrationsausschuss. Gibt es jemanden, der dagegen stimmt? – Jemanden, der sich enthalten möchte? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14405

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 5*).

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14405 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – federführend – sowie an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14910

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 6*).

Deshalb stimmen wir ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14910 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann ist das einstimmig so beschlossen und die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

16 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14909

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 7*).

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14909 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Anlage 6

Zu TOP 15 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Bei dem vorliegenden Änderungsgesetz geht es im Wesentlichen um eine redaktionelle Anpassung der Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung der Marktüberwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Nach der Neuregelung sind dies das für Bauen zuständige Ministerium und für den Bereich des Verkehrswegebbaus das für Verkehr zuständige Ministerium als oberste, die Bezirksregierung Düsseldorf als untere sowie das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Bundesländer.

Die Marktüberwachung im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezweckt die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten in die EU. Durch die Anbringung des CE-Kennzeichens wird die Einhaltung einschlägiger europäischer Normen dokumentiert. Damit vertraut der Verwender, also auch der Endverbraucher, auf die Konformität mit den entsprechenden Vorgaben. Die Marktüberwachung überprüft die korrekte Kennzeichnung und in geeigneten Fällen auch die materielle Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesen Vorgaben.

Als mögliche Maßnahmen nach einer Überprüfung stehen den Marktüberwachungsbehörden Maßnahmen wie an die Wirtschaftsakteure gerichtete Aufforderungen zu Korrekturmaßnahmen, die Einschränkung oder Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, die Rücknahme von Produkten, der Rückruf eines auf dem Markt bereits bereitgestellten Produkts oder die Warnung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Aufgrund der EU-Marktüberwachungsverordnung (EU 2019/1020) haben sich die bisher in Bezug genommenen Vorschriften für das oben geschilderte Verfahren geändert. Ebenso ist das Marktüberwachungsgesetz durch das Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung vom 9. Juni 2021 neu geregelt worden. Diese Regelungen sind zum 16. Juli 2021 in Kraft getreten, sodass auch eine Anpassung der nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsregelungen vorgenommen werden muss. Das rückwirkende Inkrafttreten der meisten Regelungen zum 16. Juli 2021 folgt dem Inkrafttreten der EU- und bundesrechtlichen Grundlagen, auf die sich auch dieses Gesetz bezieht.

